

Vorlage Nr.: V0331/20
Datum: 28. April 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	28.04.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	04.05.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	19.05.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	09.06.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Kultur und Tourismus

Gegenstand:

Kommunale Kulturförderung – Projektförderung zweites Halbjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) beschließt für das zweite Halbjahr 2020 die Gewährung einer Projektförderung in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Förderbeträge an die Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage i. H. v. 206.300 EUR.

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss V0035/19 vom 4. Dezember 2019

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt: 10.100.25.4.0.01.01

Kostenart: 43180000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr: 206.300 Euro

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element: 10.100.25.4.0.01.01

Kostenart: 43180000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Auf der Grundlage der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 15. Dezember 2011 in der geänderten Fassung vom 24. Juni 2016 wurden bis zum 1. März Anträge für kulturelle Projekte für das zweite Halbjahr 2020 gestellt. Die Projektförderung ermöglicht die Realisierung von Vorhaben in allen künstlerischen Sparten und kulturellen

Bereichen. Bereits im November des Vorjahres sind zur Projektförderung für 2020 Mittel im Umfang von 350.402 EUR beschlossen worden.

Entsprechend der Vorgaben des Kulturraumgesetzes hat der Stadtrat einen Kulturbeirat berufen, welcher wiederum in Anwendung von § 4 Abs. 11 SächsKRG Facharbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit und Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. Nach § 4 Abs. 9 des SächsKRG ist der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss nicht an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates gebunden, hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.

Die Kulturförderrichtlinie verweist unter Punkt 1 Absatz 2 auf die Ermessensentscheidung und regelt unter Punkt 7.2 das Förderverfahren. Danach entscheidet über die Anträge nach dieser Richtlinie der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat der Fördermittelgeber nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des Einzelnen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung zur Kulturförderung ist im Zuwendungsbescheid nach § 39 VwVfG mit einer Begründung zu versehen, welche auch die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Deshalb ist in der Kulturförderrichtlinie festgelegt, dass die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben wird. Bei einer ablehnenden Ermessensentscheidung werden die Ermessenserwägungen dargelegt.

Mit den im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Projektdatenblättern und der dort aufgeführten Begründung des Fördervorschlages wird durch die Verwaltung die Ermessensausübung in den Facharbeitsgruppen sowie die Auswertung und Bewertung durch die Kulturverwaltung dokumentiert und kann dann gegebenenfalls zur Entscheidungsbegründung im Bescheid herangezogen werden. Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Ausschusses für Kultur und Tourismus sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Alle aufgeführten Projektanträge wurden termingemäß eingereicht und vom Amt für Kultur und Denkmalschutz hinsichtlich der o. g. Vorschriften und Kriterien geprüft. Die gekennzeichneten Projekte sind durch berufene Facharbeitsgruppen zur Förderung vorgeschlagen worden.

Eine Auflistung der im zweiten Halbjahr 2020 zur Förderung vorgeschlagenen Projekte im Gesamtumfang i. H. v. 206.300 EUR ist als Anlage beigefügt.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) entscheidet gemäß § 15 Hauptsatzung als beschließender Ausschuss über die Verteilung der Fördermittel in der kommunalen Kulturförderung.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Auflistung für die Projektförderung zweites Halbjahr 2020 – öffentlich -

Anlage 2 - Projektdatenblätter zweites Halbjahr 2020 – nicht öffentlich -

Dirk Hilbert